

# Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V.

Thüringer Verwaltungsrichterverein  
c/o VG Weimar ■ Jenaer Str. 2 a ■ 99425 Weimar

Ministerium für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Str. 5  
99096 Erfurt

Vorsitzender:

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

15. November 2021

- nur per Mail -

---

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst

Sehr geehrter Herr |

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung  
gemäß §§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG, 95 ThürBG.

1. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung beschränkt sich auf die Um-  
setzung der Mindestanforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem  
Urteil vom 7. Juli 2021 (2 C 2/21, dort Juris- Rdnr. 34) für die gesetzliche Grund-  
lage zu einer Beurteilungsverordnung der Beamtinnen und Beamten erforderlich  
hält. Die gewählte Formulierung folgt ersichtlich § 49 Abs. 2 Satz 2 ThürLaufbG.
2. Für den hier vorliegenden Fall einer gesetzlichen Grundlage für eine Beurtei-  
lungsverordnung der Richterinnen und Richter – zu der eine Entscheidung des  
Bundesverwaltungsgerichts noch nicht vorliegt – bedarf es allerdings einer weite-  
ren Regelung im Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz. Der Gesetzentwurf  
ist deshalb zu ergänzen, indem in § 7 Abs. 1 ThürRiStAG folgender weiterer Satz  
eingefügt wird:

„Zuständig für die Erstellung der Regelbeurteilung ist der unmittelbare Dienst-  
vorgesetzte.“

- 2.1. Das Bundesverwaltungsgericht führt in dem genannten Urteil weiter aus (a.a.O.,  
Juris-Rdnr. 35), dass der Gesetzgeber nicht gehindert ist, im Gesetz unmittelbar  
mehr zu regeln als die beiden wesentlichen Aspekte, also das Beurteilungssys-  
tem und die Vorgabe der Bildung des Gesamturteils. Hierzu verweist das Gericht  
auf die vorbildlichen Regelungen in Art. 54 ff. Landeslaufbahngesetz Bayern (so  
bereits Beschluss vom 21. Dezember 2020, 2 B 63/20, Juris-Rdnr. 23). Das Lan-
-

deslaufbahngesetz enthält in Art. 60 BayLlbG auch eine Regelung zur Zuständigkeit für die Beurteilung.

Eine solche weitere Regelung zur Zuständigkeit mag im Bereich der Beamtinnen und Beamten nicht zwingend erforderlich sein. Für den Bereich der Richterinnen und Richter gilt wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung und zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit etwas anderes.

2.2. Es ist unstreitig, dass die Kompetenz zur Erstellung einer richterlichen Beurteilung Teil der Dienstaufsicht ist, die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bundesgesetzlich in § 38 VwGO geregelt ist. Dort ist festgelegt, dass die Dienstaufsicht dem richterlichen Dienstvorgesetzten vorbehalten ist. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Beurteilung der richterlichen Tätigkeit ausschließlich in den Händen einer anderen Richterin oder eines anderen Richters liegt. Die Unabhängigkeitsgarantie steht dem Ob einer Beurteilung nicht entgegen. Aber ebenso wie der Ausübung der grundsätzlich zulässigen Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter Grenzen durch die Unabhängigkeitsgarantie gesetzt sind, kann auch in der konkreten Ausgestaltung des Beurteilungsverfahrens ein Unabhängigkeitsverstoß liegen.

§ 38 VwGO trägt ausdrücklich dem Umstand Rechnung, dass dienstliche Beurteilungen von Richterinnen und Richtern immer in ein Spannungsverhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit treten und diese latent bedrohen, was gerade auch in der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürRiStAG zum Ausdruck gebracht wird. Bei der oder dem richterlichen Dienstvorgesetzten der Richterin oder des Richters bietet die mit der Rechtsstellung verbundene dienstrechtliche Verantwortlichkeit die Gewähr, dass das angesprochene Risiko der Kollision mit der richterlichen Unabhängigkeit in vertretbarem Rahmen gehalten werden kann.

Eine Beurteilung richterlicher Tätigkeit durch einen richterlichen Beurteiler ist deshalb durch die genannte gesetzliche Regelung ausdrücklich sicherzustellen.

2.3. Wie Ihnen bekannt ist, wird die hier vertretene Position auch von dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat, allen Verbänden der Thüringer Richterinnen und Richtern und allen Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte geteilt.

Abschließend beantragen wir, unsere Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG, 95 Abs. 4 ThürBG).